

Rentnerkrankenversicherung

1. Das Wichtigste in Kürze

Rentner mit gesetzlicher Rente sind in der "Krankenversicherung der Rentner" (KVdR) versichert und genießen alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung mit Ausnahme von Krankengeld. Sie sind auch in der Pflegeversicherung pflichtversichert.

2. Voraussetzungen

Unter folgenden Voraussetzungen sind Rentner in der Krankenversicherung **pflichtversichert**:

- Bezug einer [Rente](#) aus der gesetzlichen [Rentenversicherung](#), z.B. Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Waisenrente.
- Nachweis der Vorversicherungszeit.
Die Vorversicherungszeit ist dann erfüllt, wenn der Rentner in der zweiten Hälfte seines Erwerbslebens zu 9/10 gesetzlich oder freiwillig versichertes Mitglied in der Krankenversicherung war oder aufgrund einer Pflichtversicherung familienversichert gewesen ist.
Für jedes Kind werden 3 Jahre auf die Vorversicherungszeit angerechnet.
- Keine anderweitige Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, z.B. aufgrund einer Beschäftigung oder eines Bezugs von Arbeitslosengeld/Arbeitslosengeld II (§ 5 Abs. 8 SGB V).
- Keine Krankenversicherungsfreiheit, z.B. bei einem Entgelt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze, bzw. keine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht (auf Antrag).
- Keine hauptberuflich selbstständige Tätigkeit.

Bei Witwen/Witwern gilt die Vorversicherungszeit als erfüllt, wenn der Verstorbene Rente bezog und in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert war. Ansonsten gilt sie auch als erfüllt, wenn der Hinterbliebene selbst oder der Verstorbene die Vorversicherungszeit erreicht hat.

Waisen müssen keine Vorversicherungszeit erfüllen. Wenn sie Waisenrente beziehen, sind sie auch pflichtversichert. Nur wenn sie vor dem Rentenanspruch privat versichert waren, müssen sie für eine Pflichtversicherung weitere Voraussetzungen erfüllen.

Die Vorversicherungszeit ist nicht erforderlich, wenn der Rentenanspruch auf das Fremdrentengesetz oder das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung begründet wird, z.B. bei anerkannten Spätaussiedlern, und der Rentenantragsteller seinen Wohnsitz innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Rentenantragstellung ins Inland verlegt hat.

2.1. Krankenversicherung bei Nichterfüllen der Vorversicherungszeit

Wer die Vorversicherungszeit nicht erfüllt, zuletzt aber in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig oder familienversichert war, wird in der Regel als **freiwilliges Mitglied** weiterversichert.

Ausnahme: Der Versicherte erklärt innerhalb von 2 Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeit seinen Austritt **und** weist das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nach, z.B. eine **private** Krankenversicherung (obligatorische Anschlussversicherung, § 188 Abs. 4 SGB V).

Eine bestehende beitragsfreie [Familienversicherung](#) wird auch bei Nichterfüllen der Vorversicherungszeit fortgesetzt, wenn das monatliche Einkommen 470 € nicht überschreitet.

2.2. Praxistipp

Wer die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung erfüllt, aber keine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner wünscht, kann sich von der Versicherungspflicht **befreien** lassen. Voraussetzung ist der Nachweis einer anderweitigen, z.B. privaten, Krankenversicherung. Die Befreiung muss innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag der Rentenantragstellung oder nach dem Beginn der Versicherungspflicht bei der zuständigen Krankenkasse beantragt werden. Eine Befreiung kann nicht widerrufen werden.

3. Beginn

Die Mitgliedschaft in der Rentnerkrankenversicherung beginnt theoretisch mit dem Tag der Rentenantragstellung (§ 186 Abs. 9 SGB V), außer es besteht vorrangig nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine Pflichtversicherung, was häufig der Fall ist, z.B. wenn:

- Arbeitslosengeld bezogen wird
oder
- ein Beschäftigungsverhältnis besteht.

In diesen Fällen beginnt die Mitgliedschaft bei Rentenbeginn.

4. Beitrag

Der Beitrag ist abhängig von Höhe und Art der beitragspflichtigen Einnahmen.

Die Einnahmen werden maximal bis zur [Beitragsbemessungsgrenze](#) berücksichtigt. Der Beitragssatz beträgt 14,6 % (bezogen auf die Einnahmen) plus durchschnittlich 1,3 % Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird von fast allen Krankenkassen erhoben, ist aber unterschiedlich hoch. Bei 1,3 % Zusatzbeitrag ergibt sich 2021 ein Krankenkassenbeitrag von maximal 769,16 €. Übersteigen die beitragspflichtigen Einnahmen die Beitragsbemessungsgrenze, zahlt die Krankenkasse zu viel einbehaltene Beiträge zurück, aber **nur** auf Antrag.

Es gibt – bei niedrigem Einkommen – auch einen Mindestbeitrag. Dieser berechnet sich aus einer gesetzlich festgelegten Mindesteinnahme (2021: 1.096,67 €). 2021 ergibt sich bei 1,3 % Zusatzbeitrag ein Mindestbeitrag von 174,37 €.

4.1. Pflichtversicherte Rentner

Bei versicherungspflichtigen Rentnern gilt für die beitragspflichtigen Einnahmen der allgemeine Beitragssatz der Krankenversicherung von 14,6 %. Hinzu kommt ein Zusatzbeitrag, der je nach Krankenkasse unterschiedlich hoch ist. 2021 beträgt der durchschnittliche Zusatzbeitrag 1,3 %. Waisenrentenbezieher sind in der Regel bis zum 25. Geburtstag beitragsfrei. Bei pflichtversicherten Rentnern der landwirtschaftlichen Krankenkasse beträgt der Beitragssatz die Hälfte von 15,9 %, also 7,95 %.

Als beitragspflichtige Einnahmen gelten:

- Renten. Bei mehreren Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, z.B. eigene Altersrente und Witwenrente, sind alle Renten beitragspflichtig.
- Versorgungsbezüge, z.B. Betriebsrente, Witwen- und Waisengeld, Alterssicherung der Landwirte, wenn sie 164,50 € monatlich überschreiten.
- Arbeitseinkommen

Die Hälfte der Krankenversicherungsbeiträge (inklusive Zusatzbeitrag durchschnittlich 7,95 %) auf Renten übernimmt der Rentenversicherungsträger. Der Rentenversicherungsträger führt den kompletten Beitrag an den [Gesundheitsfonds](#) ab.

Die Krankenversicherungsbeiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen trägt der Rentner in voller Höhe **allein**.

Auch gesetzliche Renten aus dem Ausland sind beitragspflichtig. Den Beitrag von durchschnittlich 7,95 % muss der Rentner alleine tragen und selbst an die Krankenkasse überweisen.

4.2. Freiwillig versicherte Rentner

Bei **freiwillig** versicherten Rentnern werden für die Berechnung der Beitragshöhe **alle** Einkünfte berücksichtigt. Der Beitragssatz ist abhängig von der Art der beitragspflichtigen Einnahmen:

- 14,6 % (allgemeiner Beitragssatz) für Renten, Versorgungsbezüge und Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit
- 7,3 % (verminderter allgemeiner Beitragssatz) für ausländische Renten

Hinzu kommt jeweils der krankenkassenspezifische Zusatzbeitrag. Freiwillig Versicherte müssen den Beitrag **allein** tragen und selbst direkt an die [Krankenkasse](#) zahlen.

4.3. Beitragszuschuss der Rentenversicherung

Anspruch auf einen Beitragszuschuss zur Krankenversicherung haben Rentenbezieher, die **freiwillig** in der gesetzlichen Krankenversicherung oder **privat** bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind. Er beträgt 2021 maximal 7,95 % der inländischen Rente.

5. Pflegeversicherung der Rentner (PVdR)

Wer die Voraussetzungen zur Rentnerkrankenversicherung erfüllt, ist auch in der [Pflegeversicherung](#) pflichtversichert.

Rentner müssen den vollen Beitrag der Pflegeversicherung alleine tragen. Das sind in der Regel 3,05 % der Brutto-Rente. Kinderlose Rentner, die nach 1939 geboren sind, zahlen 3,3 % (= 0,25 % zusätzlicher Pflegeversicherungsbeitrag). Der monatliche Beitrag beträgt höchstens 147,54 € bzw. 159,64 € bei Kinderlosen.

6. Praxistipp

Die Broschüre "Rentner und ihre Krankenversicherung" der Deutschen Rentenversicherung können Sie kostenlos unter www.deutsche-rentenversicherung.de > [Über uns \[&\] Presse](#) > [Broschüren](#) > [Alle Broschüren zum Thema "Rente"](#) bestellen oder herunterladen.

7. Wer hilft weiter?

[Krankenkassen](#)

8. Verwandte Links

[Rente](#)

[Rentenversicherung](#)

[Krankenversicherung](#)

[Pflegeversicherung](#)

[Gesundheitsfonds](#)

Gesetzesquellen: § 5 Abs. 1 Nr. 11, 12 SGB V